

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
„Solarpark Neuenkirchen A“

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 02.06.2025

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Belange vorgebracht, keine Bedenken zur Planung geäußert, der Planung zugestimmt oder keine Stellungnahme abgegeben:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Landesamt für innere Verwaltung M-V
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V
Straßenbauamt Neustrelitz
Bergamt Stralsund
Bundeswehr
Forstamt Neubrandenburg
Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg
Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrs-gesellschaft mbH
Landgesellschaft M-V GmbH
Staatliches Amt für Bau- und Liegenschaften M-V, Standort Greifswald
Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
50Hertz Transmission GmbH
Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Vodafone GmbH
NABU M-V
Hansestadt Anklam
Gemeinde Butzow
Gemeinde Blesewitz
Gemeinde Medow
Gemeinde Spantekow

Vermerk:

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wurde per E-Mail vom 03.04.2024 vom beauftragten Planungsbüro zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Da eine Stellungnahme nach Ablauf der Frist am 25.05.2024 nicht vorlag, wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern am 26.06.2024 erneut an die Abgabe einer Stellungnahme zur Planung erinnert. Eine Stellungnahme ist bis zum Zeitpunkt des Bearbeitungsstandes der Abwägung nicht eingegangen. In der Beteiligung zum Vorentwurf hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Neuenkirchen
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow



Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung
Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01054-24-46**

Datum: 27.05.2024

Grundstück: **Neuenkirchen b. Anklam, OT Neuenkirchen, ~**

Lagedaten: Gemarkung Neuenkirchen A, Flur 1, Flurstücke 17, 18/1, 18/3

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Neuenkirchen A" südwestlich der Ortslage Neuenkirchen bei Anklam der Gemeinde Neuenkirchen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 1232-2023

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Neuenkirchen A"
südwestlich der Ortslage Neuenkirchen bei Anklam der Gemeinde Neuenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben eines bevollmächtigten Planungsbüros für die Gemeinde Neuenkirchen vom 03.04.2024 (Eingangsdatum 03.04.2024)
- Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.3 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) vom 29.02.2024
- Entwurf der Begründung vom 29.04.2024
- Entwurf des Umweltberichtes als Teil II der Begründung vom 27.02.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 27.02.2024
- Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vom 28.02.2024

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Landkreis Vorpommern-Greifswald Hausanschrift: Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Postanschrift Postfach 11 32 17464 Greifswald Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ0000000202966
--	--	--

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz**2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung****2.1.1. Team Bauordnung**

Die fachliche Stellungnahme des Teams Bauordnung wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.1.2. Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Neuenkirchen b. Anklam verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 (vBP-Nr. 3) wird nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt und Bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung. Im Zusammenhang der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen, sind die städtebaulichen Zielsetzungen des vBP Nr.3 zwingend zu berücksichtigen.
2. Aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung ist die Bezeichnung der Satzung mit einem Zusatz zu ergänzen (s. auch die Lagebezeichnung unterhalb des Übersichtsplanes)..
3. Der Planzeichnung ist die Überschrift: **Planzeichnung – Teil A** voran zu stellen.
4. In der Planzeichnung sind die nördlich festgesetzten Maßnahmenfläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche sowie die südwestlich festgesetzten Maßnahmenfläche M1 und das Biotop B - an relevanten Stellen zu vermaßen.
5. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Biotopes befindet sich die Flurstücksbezeichnung 80/3. Dieses Flurstück befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des vBP-Nr.3. Im Aufstellungsverfahren ist dieser Widerspruch zu lösen.
6. Alle innerhalb des Geltungsbereiches des vBP-Nr. 3 liegenden Flurstücke befinden sich innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen A. Die in der Planzeichnung aufgeführte Flurnummer 16 ist durch die Flurnummer 1 zu ersetzen.
7. In der Planzeichnung sind die vorhandenen blauen Bodendenkmale gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen (s. Stellungnahme des Teams Denkmalschutz). Die Planzeichenerklärung ist mit dem Planzeichen im Abschnitt - nachrichtliche Übernahme.- zu ergänzen.
8. Die in der Planzeichenerklärung aufgeführten Planzeichen sind auf Vollständigkeit zu prüfen.
9. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschversorgung ist nachzuweisen. Der im Abschnitt 3.2 der Begründung erfolgte Nachweis ist unzureichend.
10. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.
11. Die Beteiligungsunterlagen zu o.a. Beteiligung enthalten keinen Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB. Eine planungsrechtliche Prüfung dieses Durchführungsvertrages, konnte aus diesem Grund nicht erfolgen. Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Agri-PV-Anlage ist, dass der Antragsteller einer Agri-PV Anlage, ein Landwirt ist.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Planungsziele als nachvollziehbar bewertet werden.

Zu 1.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und beachtet diesen. Der vorhabenbez. B-Plan Nr. 3 wird nach Satzungsbeschluss dem Landkreis zur Genehmigung übergeben. Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes werden die bestehenden Bebauungspläne im Gemeindegebiet berücksichtigt.

Zu 2.

Eine ausreichende Anstoßwirkung wird mit der vorhandenen Übersichtskarte und der ergänzenden Lagebeschreibung (südlich von Neuenkirchen) erfüllt. Eine Umbenennung der Satzung im fortgeschrittenen Planverfahren lehnt die Gemeinde ab, damit es zu keiner Verwirrung kommen kann, die wiederum einer Anstoßfunktion zuwiderliefe.

Zu 3.

Nach nochmaliger Prüfung der zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB versendeten Unterlagen stellt die Gemeinde klar, dass die Planzeichnung die Überschrift „Teil A – Planzeichnung“ aufweist.

Zu 4.

Entsprechende Vermaßungen werden eingefügt.

Zu 5.

Die Flurstücksbezeichnung 80/3 wird verschoben und dem korrekten Flurstück zugeordnet.

Zu 6.

Die Flurnummer wird korrigiert.

Zu 7.

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bodendenkmale werden nachrichtlich übernommen.

Zu 8.

Eine Prüfung auf Vollständigkeit wird vorgenommen.

Zu 9.

Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Ausführungen zur Löschwasserversorgung unzureichend sind, nicht. Es wurde zunächst dargelegt, dass es keine einschlägigen Angaben zu den benötigten Löschwassermengen für PV-Anlagen gibt. Weiterhin wird klargestellt, dass Löschwasser innerhalb des Plangebietes durch bspw. Löschwasserzisternen bereitgestellt werden kann. Dies wird durch eine entsprechende Festsetzung sichergestellt. Ein tatsächlicher Nachweis, ob nach der baulichen Umsetzung der Planung eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt ist, kann im Rahmen eines Bebauungsplanes regelmäßig nicht erbracht werden, da die bauliche Umsetzung erst mit dem Bebauungsplan zulässig wird und somit nach dem Aufstellungsverfahren erfolgt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß des SB Brandschutz des Amtes Anklam-Land der ca. 50 m entfernte Peene-Süd-Kanal als Löschwasserquelle genutzt werden kann.

Zu 10.

Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen wurde im Umweltbericht ausführlich untersucht und nachgewiesen.

Zu 11.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ein Durchführungsvertrag „nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ ist (EZBK/Krautzberger BauGB § 12 Rn. 131).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Antragssteller einer Agri-PV-Anlage ein Landwirt sein muss. Die Antragstellung und Kontrolle der Agri-PV-Anlage obliegt dem StALU VP. Ein entsprechender Antrag wird nach Rechtskraft der Satzung gestellt werden.

Das Agri-PV-Konzept wird von einem unabhängigen Fachgutachter im Hinblick auf die Einhaltung der DIN-SPEC 91434 zertifiziert. Dies ist u.a. auch Förder Voraussetzung und beinhaltet u.a. eine fortwährende Prüfung des Erhalts einer echten Agri-PV im Sinne der Landwirtschaft.

2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalenschutz**2.2.1. Team Denkmalschutz***Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146***Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde****Bodendenkmalschutz**

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale:

- Gemarkung Neuenkirchen A, Fundplätze 4 und 5
(Gemarkung Neuenkirchen A, Flur 1, Flurstück 17)

(sh. Anlage Kartenauszug Geoportal LK V-G)

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Für Eingriffe in die Bodendenkmale der Gemarkung Neuenkirchen A, Fundplätze 4 und 5, ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars und Planungszeichnung bitte 2fach einreichen).

https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906

Hinweis: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Anlage 1 Blatt - Auszug Geoportal LK VG vom 06.05.2024

Die nebenstehenden Bodendenkmale werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Der nebenstehende Hinweis wird in die Satzung übernommen.

Seite: 4

27.05.2024
01054-24-46

2.3. SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1. Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Hagemann

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 58 VG, wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungs-unternehmen, sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Untere Abfallbehörde

Unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits enthaltenen abfallrechtlichen Belange ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.
Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die auf der nebenstehenden Karte dargestellten Bodendenkmale (hier: blaue Markierung) werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Kreisstraßenmeisterei

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Der Hinweis auf Anzeigepflichten wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Untere Abfallbehörde

Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Untere Bodenschutzbehörde

Unter Beachtung der bereits in den Planungsunterlagen enthaltenen bodenschutzrechtlichen Belange ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Mit der Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, welche am 1.8.2023 in Kraft getreten ist, sind jetzt die Anforderungen der §§ 6 – 8 für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zu beachten.

4.1.2. SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

4.2. SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brandenburg; Tel.: 03834 8760 3263

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Entwurf, Stand: 29.02. 2024, zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der der Gemeinde Neuenkirchen unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, ☎ 03834 / 8760 3263). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: Frau Schlosser, ☎ 03834 / 8760 3264).

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist unverzüglich zu informieren.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Untere Abfallbehörde

Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Untere Wasserbehörde

Der Hinweis auf Kreuzungen von Gewässern wird zur Kenntnis genommen. Gewässerkreuzungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

Der Hinweis auf eine Grundwasserabsenkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Grundwasserabsenkung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

Der nebenstehende Hinweis zu Dränagen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis auf die AwSV wird zur Kenntnis genommen. Derartige Anlagen werden mit der vorliegenden Planung nicht vorbereitet.

Der Hinweis auf § 62 Abs. 2 WHG wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Hinweise:

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

5. Kataster und Vermessungsamt**5.1. SG Geodatenzentrum**

Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI gewünscht wird (siehe Verfahrensvermerk 6), erfolgt keine Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes.

6. Straßenverkehrsamt**6.1. SG Verkehrsstelle**

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des **Straßenverkehrsamtes (Verkehrsstelle)** als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung des folgenden Hinweises keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsstelle, zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Stréich
Sachbearbeiter

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keiner Trinkwasserschutzzone befindet.

Es wird bestätigt, dass eine Prüfung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI erfolgen wird.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch die bauausführende Firma zu beachten.

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Naturschutz	Datum: 02.07.2024 Bearbeiter: Frau Weißig Telefon: 03834 8760 3266
Aktenzeichen: 01054-24-46	
Antragsteller:	Amt Anklam-Land für die Gemeinde Neuenkirchen Rebeler Damm 2, 17392 Spantekow
Grundstück:	Neuenkirchen b. Anklam, OT Neuenkirchen, ~
Lagedaten:	Gemarkung Neuenkirchen A, Flur 1, Flurstücke 17, 18/1, 18/3
Vorhaben:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Neuenkirchen A" der Gemeinde Neuenkirchen hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 1232-2023

Herr Streich
im Hause

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiterin: Frau Weißig, ☎ 03834 - 8760 – 3266)

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Planzeichnung und textliche Festsetzungen:

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen:

- Kompensationsmindernde Maßnahme
- Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung
- Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung und Darstellung in der Planzeichnung.
- Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen **inklusive Maßnahmennummer** zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen. (hier: Maßnahme M1 inklusive der Pflegevorgaben)

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einleitend zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde weist die Gemeinde Neuenkirchen darauf hin, dass die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 03.04.2024 mit Fristsetzung zum 24.05.2024 erfolgte. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde am 02.07.2024 mit 39 Tagen Verspätung übermittelt. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Frist bei vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden. Allerdings wurde weder eine Fristverlängerung beantragt, noch ein wichtiger Grund dafür genannt.

Gemäß § 88 der Kommunalverfassung M-V ist es das „Wesen der Landkreise“ „die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben“ zu unterstützen und „zum Ausgleich ihrer Lasten“ beizutragen. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe folgend, sollte der Landkreis zukünftig eine fristgerechte Bearbeitung anstreben und falls dies nicht möglich ist, frühzeitig die Kommunikation mit der Gemeinde suchen.

Planzeichnung und textliche Festsetzungen

Alle naturschutzrechtlichen Maßnahmen wurden, sofern diese gemäß § 9 BauGB festsetzbar sind, in die Planzeichnung bzw. die textlichen Festsetzungen übernommen. Die übrigen Maßnahmen werden als Hinweise aufgenommen. Eine rechtliche Sicherung erfolgt im Durchführungsvertrag.

Bezüglich der Maßnahmenbeschreibungen wird auf die folgende Kommentierung zum BauGB verwiesen (EZBK/Söfker, BauGB § 9 Rn. 14):

„Die Festsetzungen können auf Regelwerke außerhalb des BauGB Bezug nehmen; in diesem Fall muss sichergestellt sein, dass sich die Planbetroffenen vom Inhalt der Dokumente verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können, z. B. indem das in Bezug genommene Dokument bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hingewiesen wird (BVerwG Beschl. v. 29.7.2010 4 BN 21.10; Beschl. v. 5.12.2013 – 4BN 48.13, aaO vor Rn.1).“

Allen oben genannten Anforderungen wird entsprochen. Erst recht, da die Hinweise zur Eingriffsregelung z.B. im Internet öffentlich zugänglich sind, im Gegensatz zu bspw. DIN-Normen auf die ebenfalls regelmäßig verwiesen wird.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass bspw. Anforderungen zu Düngemitteln wegen des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges ohnehin nicht festgesetzt werden können.

Kenntnisnahme der gesetzlichen Grundlage und Handlungsempfehlungen zur Umweltprüfung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind hinzuzufügen:

Lichtemissionsverminderung

Durch einen auf das notwendige Minimum reduzierten Einsatz von Scheinwerfern an Baumaschinen sind Lichtemissionen zu vermindern.

Zum Schutz der Nachtinsekten und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten ist ausschließlich LED-Beleuchtung mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil für die Außenraumbeleuchtung inkl. Beleuchtung von Wegen und Straßen zu nutzen. Diese hat eine geringe Lockwirkung und ist rein funktional anzulegen (keine Beleuchtung von Fassaden, Lichtkegel nur auf die Baustelle, Fahrbahn, etc.). Das Licht der LED-Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert.

Gruben

Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offenbleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschluss, von hinein gefallen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung

Die Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV-Anlage und der Durchführung der Maßnahmen Vermeidung und Kompensation ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biototypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als zwei Wochen. Die Umweltbaubegleitung ist über Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind wöchentlich der uNB des LK VG zu übergeben. Für die Umweltbaubegleitung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

V4: Empfehlungen für die Pflanzenarten sind nicht ausreichend. Die zu pflanzenden Gehölze sind festzulegen. Die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ der verwendeten Pflanzen ist nachzuweisen. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb bestätigt. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, kann auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung ausgewichen werden.

V7: Das Festsetzen der Modulreihenabstände ist nicht ausreichend. Es muss der besonnte Streifen von 2,5m festgesetzt werden, da Reihenabstände von 3,0m nicht zwangsläufig einen besonnten Streifen von 2,5m zur Folge haben.

Als Vermeidungsmaßnahmen werden in die Unterlagen aufgenommen:

V8 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen ist ggf. geplante bzw. zum Einsatz kommende Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachtabsenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.

V9 Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht als Gruben nicht länger als notwendig offenbleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschluss, von hinein gefallen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen

V10 Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung Die Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV-Anlage und der Durchführung der Maßnahmen Vermeidung und Kompensation ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biototypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als zwei Wochen. Die Umweltbaubegleitung ist per Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind wöchentlich der uNB des LK VG zu übergeben. Für die Umweltbaubegleitung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

In der Vermeidungsmaßnahme V4 wurden die zu pflanzenden Arten benannt. Die Maßnahme wird folgendermaßen ergänzt: ausschließlich aus Sträuchern „zertifizierter regionaler Herkunft“ zu pflanzen

Vermeidungsmaßnahme V7 wird folgendermaßen geändert:
„Der Modulreihenabstand beträgt 4 m und der besonnte Streifen zwischen den Modulen mindestens 2,5 m.“

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird nicht entsprochen. Die unmittelbaren Beeinträchtigungen wurden nur für 10.635,70m² berechnet, das Sondergebiet PVA muss bei einer Plangebietsgröße von 14,56ha wesentlich größer sein. Jedoch kann die kompensationsmindernde Maßnahme (Maßnahme 8.30 der HzE 2018) angerechnet werden. Die Anforderungen der kompensationsmindernden Maßnahme muss ebenfalls in den textlichen Festsetzungen festgesetzt werden.

Kapitalstock

Der Kapitalstock wird bestätigt.

Abnahme der einzelnen Kompensationsmaßnahmen

Die Errichtung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen ist unmittelbar nach deren Fertigstellung der uNB des LK VG schriftlich anzuzeigen (inkl. Fotodokumentation, Rechnungen und Lieferscheinen), vor Ort abzunehmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

Die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bereits vorgelegt. Es wurden keine Einwände gegen die Abhandlung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erhoben. Es erfolgte lediglich ein Hinweis auf die HzE 2018, welche der Erarbeitung der EAB bereits zugrunde lag.

Es handelt sich nicht um eine PV – Anlage sondern um eine Agri – PV – Anlage. Hierbei wird auf 90% weiterhin Ackerbewirtschaftung betrieben. Die Nutzungsart bleibt auf diesen Flächen daher gleich und fließt nicht in die Eingriffs-berechnung ein.

Aus dem gleichen Grund erfolgt kein Ansatz von kompensationsmindernden Maßnahmen auf den Zwischenmodulflächen.

Kenntnissnahme, dass der Kapitalstock bestätigt wird.

Der Nachweis der Fertigstellung und Entwicklung der Maßnahmen ist bereits im Pkt. 3.2 des Umweltberichtes dargelegt.

Die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Weißstorch:

Es gehen 1.743 m² Nahrungsfläche des Thurower Weißstorchs verloren. Durch die Maßnahme M1 wird dieser Verlust ausgeglichen. Diese Maßnahme ist dementsprechend auch als CEF-Maßnahme für den Weißstorch zu benennen und festzusetzen.

Feldlerche:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen. Die Unüberwindbarkeit des Artenschutzes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich aus der besonderen Stellung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Somit dürfen die dort benannten Verbotstatbestände nicht eintreten. Durch fachliche Untersuchungen und ggf. zu treffende Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Weißstorch

Die Maßnahme M1 wird als CEF – Maßnahme benannt

Feldlerche

Die Studie „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ ist nicht ohne Weiteres auf die Festlegung von Kompensationsflächengrößen übertragbar. Die FuE-Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ stellen auf die Erheblichkeit von Flächenverlusten ab und betrachten sämtliche zur Verfügung stehenden Habitatflächen.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m.

Besonnter Streifen Feldlerche

Die Fläche der Photovoltaikanlage wird nur als Feldlerchen Bruthabitat anerkannt, wenn die Modulreihenabstände so gewählt werden, dass ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September ein besonnter Streifen von mindestens 2,5m Breite entsteht. D.h. nur ein besonnter Streifen von mindestens 2,50m wird, laut einer Studie des bne (Solarparks - Gewinne für die Biodiversität, November 2019) als günstig für Bodenbrüter erachtet. Jedoch ist dieser Studie auch zu entnehmen, dass Feldlerchen einen erhöhten Platzbedarf innerhalb von Photovoltaikanlagen haben (zum Beispiel: Wildfarm Werneuchen: 2ha/1BP FL, Barth: 21,3ha/1 BP FL). Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass innerhalb einer Photovoltaikanlage ein Feldlerchenbrutpaar mit 1ha als Reviergröße (wie in Werneuchten) auskommen kann. Diese Annahme unterliegt keinerlei Prognosesicherheit.

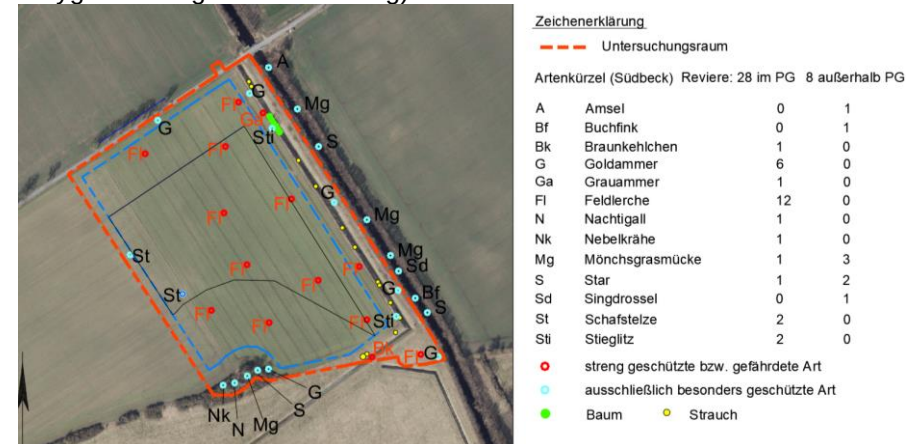
Im vorliegenden Fall gibt es auf der Vorhabenfläche eine hohe Feldlerchendichte (1,2ha/1 BP FL). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die 12 kartierten Feldlerchenbrutpaare nach dem Bau der Photovoltaikanlage alle wieder ansiedeln können, da durch die überschirmten Flächen Habitatfläche verloren geht.

Um CEF-Maßnahmen für Feldlerchen innerhalb des Solarparks anerkennen zu können, muss pro Brutpaar 1ha an besonntem Streifen zur Verfügung gestellt werden.

Dementsprechend müssen zusätzliche CEF-Maßnahmen für die Feldlerche entwickelt werden.

Der Mindestabstand der Modulreihen (und der sich daraus ergebende besonnte Streifen) unterscheiden sich im Einzelfall durch die jeweilige technische Ausführung/geographische Gegebenheiten. Der besonnte Streifen kann mit dem Online-Rechner des bne bestimmt werden (<https://gute-solarparks.de/besonnter-streifen-in-solarparks/>). Das Maß des besonnten Streifens und die entsprechenden Modulreihenabstände müssen im Textteil (Teil B) der Satzung festgesetzt werden. Anhand des o.g. Online-Rechners muss der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden, dass der besonnte Streifen von 2,5m (Zeitraum siehe oben) mit dem gewählten Modulreihenabstand tatsächlich zustande kommt.

Die Ausführungen des Methodenhandbuches NRW bezüglich der Abstände zu Vertikalstrukturen können im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen, da im Rahmen der Brutvogelerfassungen allein 8 Brutpaare der Feldlerche im 100 m Abstand zu Baumreihen bzw. Gehölzkanten festgestellt wurden. Lediglich 4 Brutpaare nisten außerhalb der im Methodenhandbuch empfohlenen Abstände (siehe theoretische Meideflächen außerhalb des schwarzen Polygons in folgender Abbildung).



Es werden 4 m Reihenabstand eingehalten und damit ein besonnter Streifen von 2,5 m. (siehe oben).

In der Studie Solarparks - Gewinne für die Biodiversität wurde die Habitateignung von Grünland mit der von PV – Anlagen auf ehemaligen Konversionsflächen verglichen. Dies ist nicht auf das Vorhaben übertragbar, weil im vorliegenden Fall intensiv bewirtschafteter Acker in beweideten Kräuteraanbau umgewandelt wird und sich die Habitateignung der Fläche erheblich erhöht, anstatt sich wie in den o.g. Beispielen zu verschlechtern. Es gibt derzeit noch keine Prognosesicherheiten. Diese können sich erst durch die Monitoringmaßnahmen auf gebauten Agri – PV – Anlagen ergeben. **An keiner Stelle der BNE – Studie steht, dass nur der besonnte Streifen anzurechnen ist.** Gem. Erfassungen brüteten auf dem Sandacker (12,6 ha) 11 Feldlerchenpaare also 1BP pro 1,145 ha und auf dem Grünland (1,5 ha) 1 BP. Das Grünland als Habitat für ein BP bleibt erhalten und entfällt aus der Betrachtung. Die 11 BP auf Acker brauchen wieder ca.12,6 ha. Die Fläche aus geplanter Agri-PV – Fläche (10,6 ha) zzgl. des geplanten Grünlandes abzgl. des vorhandenen Grünlandes aus (1,7 +1,7-1,5 ha) ist 12,5 ha groß. Gem. Forderung uNB wären nur 11 ha erforderlich (1 ha/BP). Nach Ansicht der Gemeinde steht nach Fertigstellung der Anlage ausreichend Feldlerchenhabitat zur Verfügung.

In der aktuellen Fallstudie von Peschel, R; Peschel, T (2025) mit dem Titel „Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie.“ Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin steht ab Seite 74: *„Selbst wenn die Modulreihenabstände nicht den Empfehlungen von Peschel & Peschel (2023) folgen, werden meist Brutpaarzahlen bei den relevanten Arten erreicht, die den vorherigen Besatz egalisieren oder übersteigen. Folglich sind für den Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion keine externen Maßnahmen erforderlich. Das betrifft auch weitere Arten, die zum Teil gefährdet sind, wie zum Beispiel Heidelerche oder Grauammer. Das hängt einerseits mit den Wegen in den PVA zusammen, die wie Feldlerchenfenster fungieren. Das zeigen die aktuell ausgewerteten Studien insbesondere zu Pfarrweisach (BFÖSS 2023c) und Eichensee (BFÖSS 2023b). Andererseits werden, wie diese und andere Studien zeigen, ebenfalls die Modulreihenzwischenräume besiedelt. In PVA können durch geeignete Pflegemaßnahmen Dichten an Feldlerchen erreicht werden, die Spitzenwerte für mitteleuropäische Habitate darstellen, wie zum Beispiel in Weesow-Willmersdorf in Brandenburg. Hierzu liegt ein Monitoringbericht (K+S Umweltgutachten 2023) vor, der zeigt, dass in dieser PVA Dichten von zwischen 21,6 - 46,7 Revieren pro 10 ha erfasst wurden. Aber auch in einer PVA bei Bundorf in Unterfranken konnten zwei Jahre nach Fertigstellung des Solarparks 99 Brutpaare festgestellt werden (BFÖSS 2024a), was einer Dichte von 7,66 Revieren / 10 ha entspricht. Im ersten Jahr, unmittelbar nach Errichtung der Anlage waren es auf ca. der Hälfte der Fläche 69 Brutpaare (BFÖSS 2023a). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anlage in Weesow nicht nach den Kriterien von Peschel & Peschel (2023) errichtet worden ist, die in Bundorf dagegen schon.“*

Die Studie zeigt, dass PVA durchaus als optimale Habitate einzuordnen sind und Reviergrößen von 0,2 bis 0,5 ha/Brutpaar in einer Anlage in Brandenburg, die keinen besonnten Streifen von 2,5 m zwischen den Modulen aufweist, nachgewiesen wurden.

Wenn bei 12 Brutpaaren der Feldlerche stehen mindestens 1 ha pro Brutpaar zur Verfügung. Der Habitatbedarf für die Art mit der Anlage gedeckt. Ein 4 m – Reihenabstand wird gewährleistet.

Die Vermeidungsmaßnahme V7 wird in den Teil B der Satzung übernommen: „Der Modulreihenabstand beträgt 4 m und der besonnte Streifen zwischen den Modulen mindestens 2,5 m.“

Da die Feldlerche Vertikalstrukturen wie Gebüschreihen und Hecken mit einem Abstand von ca. 25m (Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe" (2021)) meidet, bedeutet das, dass dennoch nicht die volle Fläche als geeignetes Habitat angerechnet werden kann.

Abnahme der CEF/FCS-Maßnahmen

Die Errichtung der CEF/FCS-Maßnahmen ist unmittelbar nach deren Fertigstellung der UNB des LK VG schriftlich anzuzeigen (inkl. Fotodokumentation, Rechnungen und Lieferscheine), vor Ort abnehmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97).

Abwägung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis

Die Abstandsempfehlungen des Methodenhandbuchs zu Vertikalstrukturen sind nicht auf das Vorhaben übertragbar (siehe oben)

Der Nachweis der Fertigstellung und Entwicklung der Maßnahmen ist bereits im Pkt. 3.2 des Umweltberichtes dargelegt.

Gemäß vorliegenden Empfehlungen zu Habitatgrößen, unter Beachtung der Bewirtschaftungsplanung und bei Einhaltung des besonnenen Streifens löst das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Abwägung Artenschutz

Die Ansicht, nach der nur die untere Naturschutzbehörde zu entscheiden hat, welche artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind, wird nicht geteilt. Die Unüberwindbarkeit des Artenschutzes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich aus der besonderen Stellung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Somit dürfen die dort benannten Verbotstatbestände nicht eintreten. Durch fachliche Untersuchungen und ggf. zu treffende Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Dies wird im Allgemeinen durch entsprechend qualifizierte Fachgutachter und im Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde sichergestellt. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass alleinig die untere Naturschutzbehörde über den Umfang von CEF-Maßnahmen zu entscheiden hat. Vielmehr sollten hier fachliche Einschätzungen ausschlaggebend sein.

Städtebaulicher Vertrag/Durchführungsvertrag

Der Hinweis auf den Naturraum Vorpommersches Flachland wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Es ist grundsätzlich immer davon auszugehen, dass die Vertragspartner (nur Gemeinde und Vorhabenträger) den vertraglichen Pflichten nachkommen. Zuständig für die partielle Prüfung (Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) ist die untere Naturschutzbehörde. Sie ist jedoch kein Vertragspartner.

der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Dies gilt auf für die Sicherung von Ökopunkten. Das vollständig unterschriebene Abbuchungsprotokoll / verbindliche Reservierungsbestätigung der Ökopunkte ist zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB vorzulegen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.



Weißig
Sachgebiet Naturschutz

In der vorliegenden Planung erfolgt der Ausgleich gänzlich durch Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Für die Nutzung der gebietsinternen Ausgleichsflächen genügen die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine andere Ansicht würde unterstellen, dass sich der Vorhabenträger nicht gesetzeskonform verhalten wird. Würde die untere Naturschutzbehörde eine solche Annahme vertreten, widerspräche sie einem grundlegenden Prinzip (Unschuldsvermutung) des Rechtsstaates. Die nebenstehende Forderung der unteren Naturschutzbehörde, dass der städtebauliche Vertrag (hier Durchführungsvertrag) vor Unterzeichnung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, entbehrt jeder Rechtsgrundlage und stellt somit lediglich ein Begehren der Behörde dar. Ein Anspruch kann nicht begründet werden.



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Amtsangehörige Gemeinden:
Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow und Stolpe an der Peene

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde:

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Lemke

Telefon

Fax

039727/25056

039727/20225

E-Mail: d.lemke@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

2024-04-17

Löschwasserbereitstellung in 17392 Neuenkirchen / Peenesüdkanal Bauvorhaben: Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Löschwasserversorgung für das oben angeführte Bauvorhaben stellt sich wie folgt dar:

1. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Peene – Süd – Kanal, der zur Löschwasserversorgung in genutzt werden kann.
Hinweis: Keine frostsichere Entnahmestelle vorhanden
2. Bei einem Brandfall in Neuenkirchen kommen laut Ausrückeordnung die Feuerwehren Neuenkirchen, Spantekow und Butzow zum Einsatz. Alle Feuerwehren halten wasserführende Fahrzeuge vor, die zur Erstbekämpfung genutzt werden können.
3. Des Weiteren befinden sich in Neuenkirchen Unterflurhydranten, die zur Nachbefüllung der wasserführenden Fahrzeuge genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lemke
SB Brandschutz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE15120300000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommern e.G.
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06
BIC GENODEF1HST

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf die Möglichkeit Löschwasser aus dem Peene-Süd-Kanal zu entnehmen wird in der Begründung hingewiesen.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-2072-2024

Schwerin, 31. Mai 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen

Ihre Anfrage vom 03.04.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Die Gemeinde Neuenkirchen nimmt zur Kenntnis, dass das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.

Der zuständige Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Meckl.-Vorpom. Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Satzung.

Der Hinweis, dass Bauherren für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Neuenkirchen nimmt zur Kenntnis, dass eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten ist.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Hauptzollamt Stralsund

Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8
D-23966 Wismar

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356-40 03(oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
De-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 16.05.2024

Betreff Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen
Bezug Ihr Schreiben vom 03.04.2024
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 38/2024 - B 110001
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen folgendes
an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Seite 2 von 2

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Die nebenstehenden Hinweise wurden in die Begründung übernommen.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung
Anklam**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Gemeinde Neuenkirchen
über Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8
Badenstraße 18
23966 Wismar

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern
Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam
Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam
Telefon: (0 39 71) 25 85 -0
Internet: www.gpu-mbh.de
E-Mail: bs.anklam@gpu-mbh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
03.04.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GPU-ANT/074/24

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@gpu-mbh.de

Datum:
10.04.2024

**Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen zum Entwurf Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ in Ergänzung unserer Stellungnahme 88/23 vom 20.04.2023 zum Bebauungsplan unsere Hinweise übergeben.

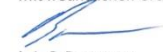
Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam bittet um Aufnahme des beidseitig 3 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten des Leitungsbetreibers der Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 125x11,4 ca. 5,0 m unterhalb der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 7 und 18/3 in den Bebauungsplan (siehe Zwischenabwägung S.55). Im Bereich der geplanten Überfahrten, insbesondere bei der Errichtung des Solarparks ist die Trinkwasserleitung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam hat sonst keine weiteren Einwände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen auf den Flurstücken Gemarkung Neuenkirchen A, Flur 1, Flurstücke 1/2; 17; 18/3.

Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 01.05.2028.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. S. Bausermer
Betriebsstellenleiter

Die Gemeinde weist darauf hin, dass eine entsprechende Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (3m beidseitig des Leitungsbestandes) zu Gunsten der Leitungsbetreiber bereits festgesetzt wurden. Damit wird der Zugriff auf den Leitungsbestand für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam sichergestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Einwände bestehen.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8

23966 Wismar

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
10.04.2024 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen; Beteiligung nach §
4 Abs. 2 BauGB

Vorgangsnummer: 01044-2024

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Es wurde zudem ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsbetreiber festgesetzt.

Der Hinweis auf Abstände von Erdungsanlagen zu Telekommunikationslinien wird in die Planung übernommen.

Die nebenstehenden Hinweise zum Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz werden zur Kenntnis genommen.

Marie Hundt | 10.04.2024 | Seite 2

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Marie
Hundt

Digital signiert von Marie Hundt
DN: OID.2.5.4.97+VATDE 914640262, O=Deutsche Telekom Technik GmbH,
SERIALNUMBER=C11951838, SN=Hundt, G=Marie, CN=Marie Hundt, E=M.Hundt@telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2024.04.10 11:11:56+0200
Folkt PDF Editor Version: 2023.3.0

i. A.

Marie Hundt

- Anlagen
- 1 Übersichtsplan, Lageplan
 - 1 Kabelschutzanweisung
 - 1 Infolyer für Tiefbaufirmen
 - 1 Merkblatt Baumstandorte

Betreff: Antwort: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen;
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Von: vaegler@bv-mv.de
Datum: 08.04.2024, 10:42
An: fuellberg@pbh-wismar.de

Sehr geehrter Herr Füllberg,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauvorhaben. Wir geben keine konkrete Stellungnahme zu diesem Vorhaben ab, sondern verweisen auf unseren Beschluss. Wir freuen uns sehr über weitere Beteiligungen an anderen Vorhaben. Viele Grüße.

Einen schönen Tag wünscht

Anne Vaegler
Geschäftsführung
Bauernverband Ostvorpommern e.V.
Breite Straße 24
17389 Anklam
Tel.: 01715652007

Im Internet finden Sie den Bauernverband Ostvorpommern e.V.
unter www.bauernverband-mv.de/index.php/regionalverbaende/ostvorpommern sowie auf Facebook
www.facebook.com/BauernverbandOVP/ und Instagram bauernverband_ostvorpommern

Der Beschluss des Bauernverbandes wird im Folgenden behandelt.

**Beschluss-Nr. 04022021/2/03****Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur
Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen**

1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung).
2. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden.
3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden.
4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab.
5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt.
6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden.
7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.
8. PV-Anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können.
9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können.
10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.

Beschluss am 04.02.2021

Die Positionen des Bauernverbandes M-V werden im Folgenden behandelt.

Zu 1.

Die Position wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Die Nutzung als Agri-PV-Anlage ist mit den Flächeneigentümern und Landwirten abgestimmt.

Zu 3.

Die Gemeinde stimmt den Ausführungen zu. Derartige Flächen stehen jedoch nicht immer in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Zu 4.

PV-Anlagen, insbesondere Agri-PV-Anlagen, bieten Landwirten die Möglichkeit einer zusätzlichen, konstanten und von Weltmarktpreisen unabhängige Einnahmequelle.

Zu 5.

Mit der Errichtung einer Agri-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten und kann nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder vollumfänglich betrieben werden.

Zu 6.

In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen können gemäß den Zielen der Raumordnung nur für Agri-PV-Anlagen verwendet werden.

Zu 7.

Die Gemeinde stimmt der Position zu. Dies entspricht auch den Vorgaben der Raumordnung für gemeindliche Planungen. Da bei der vorliegenden Planung die Hauptnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt, ist gemäß dem AfRL VP das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Zu 8.

In der vorliegenden Planung werden Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet vorgesehen.

Zu 9.

Der Hinweis auf derartige Aktionsprogramme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 10.

Mit der Errichtung einer Agri-Pv-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten und kann nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder vollumfänglich betrieben werden.



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Amt Anklam-Land
SB Bauleitplanung
Moritz Albrecht
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

per E-Mail: info@amt-anklam-land.de
per E-Mail (CC): bund.mv@bund.net
fuellberg@pbh-wismar.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND-Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Käbelmann

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	03.04.2024	143-24/1/GK	17.05.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

**Hier: Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 3: „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen**

Sehr geehrter Herr Albrecht,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir äußern folgende Bedenken zur Planung:

1. Allgemeines

- 1.1. In der aktuellen Planung wird die GRZ mit 0,1 angegeben. Dabei entspricht diese den nicht landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach DIN SPEC 91434.

Dies ist so nicht korrekt, da die GRZ nach §19 BauNVO definiert ist als: „Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. [...]“

Dementsprechend ist die GRZ so zu wählen, dass der gesamte mit baulichen Anlagen überdeckte Bereich in der GRZ enthalten ist. Wird tatsächlich die GRZ von 0,1 beibehalten, macht sich die Planung rechtlich angreifbar, da auf diese Weise nur 10% des Planungsgebietes mit baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen.

Zu 1.1

Die GRZ wurde angepasst und ist nun so gewählt, dass sie die Bodenüberdeckung der Photovoltaikmodule abdeckt. Die tatsächlich Bodenversiegelung fällt deutlich geringer aus. Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche ist durch die Einhaltung der DIN SPEC 91434 geregelt.

- 1.2. Nach DIN SPEC 91434 S. 9 gilt: „*Genauere Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-PV-Anlage erstellt werden muss (5.2).*“ Der BUND bedauert, dass dieses Nutzungskonzept im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht veröffentlicht wurde. Daher kann hierzu auch keine Stellung genommen werden.

Wir bitten darum in zukünftigen Planverfahren entsprechende Nutzungskonzepte ebenfalls zu veröffentlichen.

- 1.3. Nach DIN SPEC 91434 S. 16 gilt weiterhin: „*Es muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanze(n) auf der Gesamtprojektfäche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt.*“ Der BUND fordert im Rahmen der Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen, dass der Ertrag der Anlage nicht unter den genannten Wert gefallen ist.

2. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

- 2.1. Der UB S. 7 führt aus: „*Die Hauptnutzung bei Agri – PV ist Landwirtschaft. Somit kann bei 90% der Anlage davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungsänderungen erfolgen. Durch Auflagen kann die Beeinträchtigung gemindert werden. Die Sekundärnutzung Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind statisch und wartungsarm, weshalb ihre Auswirkungen im Vergleich zu anderen Technologien zur Erzeugung von Energie auf Natur und Landschaft begrenzt sind. Dennoch stellen die PV-Anlagen eine Veränderung der Landschaft und damit eine Beeinträchtigung für verschiedene Arten bis hin zum Verlust von Lebensräumen dar.*“

Somit führt der Umweltbericht aus, dass eigentlich der gesamte von PV-Modulen überdeckte Bereich in der EAB einer Kompensation bedarf, da ein Eingriff nach §14 BNatSchG vorliegt. Der Eingriff liegt nicht nur für die nach DIN SPEC 91434 nicht-landwirtschaftlich-nutzbaren-Flächen vor, da auch die weiterhin nutzbaren Flächen ebenfalls beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal auf unsere Argumentation zur GRZ unter Punkt 1.1. Im Rahmen der Anpassung der GRZ ist auch die Fläche des Eingriffs in der EAB zu erhöhen.

- 2.2. Durch die Bodenüberdeckung der Modulflächen kommt es zur Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Das gesammelte Tropfwasser an den Modulkanten kann zu Bodenerosion durch sogenannte Erosionsrinnen führen. Abhängig von Anlagentyp, Sonnenstand und Jahreszeit kommt es zu einer dauerhaften bis teilweisen Verschattung des Bodens unter, zwischen und nördlich der Modulreihen. Außerdem sind die Auswirkungen durch Auswaschungen von Nanopartikeln aus Modulbeschichtungen oder Aufständern auf den Boden bzw. das Edaphon sind noch nicht näher untersucht. Daher ist entweder die konkret geplante Fläche der senkrecht auf den Boden projizierten Module (abzüglich der durch die Rammpfosten vollversiegelten Fläche) als Versiegelungszuschlag für eine Teilversiegelung heranzuziehen oder, sofern die Planung noch nicht so weit fortgeschritten ist, die potenziell versiegelbare Fläche nach GRZ von aktuell noch 0,1 anzunehmen.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Zu 1.2

Das Nutzungskonzept wird der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Genehmigung vorgelegt. Das Nutzungskonzept stellt kein öffentliches Dokument wie der Bebauungsplan dar. Somit ist die öffentliche Auslegung des Nutzungskonzeptes nicht geboten.

Zu 1.3

Die Kontrolle über den erbrachten Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag unterliegt dem zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

Zu 2.1

Der von der Stellungnahme vertretenen Interpretation des Umweltberichtes wird nicht gefolgt. Kompensiert werden gemäß HzE die Flächen, auf denen eine Biotopbeseitigung erfolgt. Da 90 % des Sonstigen Sondergebietes in einer landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben, kann hier auch keine Bilanzierung eines Eingriffs nach der Methodik der HzE und somit auch keine Kompensation erfolgen.

Die GRZ wurde auf 0,6 angepasst. Eine Erhöhung des benötigten Ausgleiches ist nicht erforderlich, da die Flächen wie beschrieben weiterhin hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und durch die zusätzliche Nutzung als Agri-PV-Anlage positive Synergieeffekte für die Landwirtschaft möglich sind.

Zu 2.2

Unter Beachtung, dass der Niederschlag bedingt durch Wind nicht ausschließ-lich senkrecht fällt und sich das Niederschlagswasser zudem durch Zwischenablauf im Erdreich verteilt, gibt es keine Flächen, die überhaupt keinen Regen mehr abbekommen. Zudem werden hier die positiven Aspekte von PV-Anlagen, bspw. Hagelschutz, ausgeblendet. Bei PV-Modulen, die nach den geltenden Standards erstellt werden, ist nicht von Verunreinigungen des Erdreichs auszugehen. Eine Versiegelung im Sinne einer Zerstörung der Bodenfunktion wird durch die eingeramnten Anlagen gerade nicht hervorgerufen.

Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass eine Anpassung der GRZ nicht erforderlich ist und auch nicht vorgenommen wird.

Neben dieser fachlichen Argumentation gilt zudem Planungsrechtlich:

Die aktuelle HzE beschreibt die Verwendung des Versiegelungszuschlages wie folgt: „Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensations-verpflichtungen entstehen. Deshalb ist biototypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.“

Auch wenn die Überschirmung der Fläche durch die Solarmodule keine Versiegelung in diesem Sinne darstellt, so stellt sie planungsrechtlich eine Überbauung der Fläche da. Dies ist planungsrechtlich auch in den vorliegenden Planunterlagen so verankert, da der Bebauungsplan eine GRZ von aktuell noch 0,1 angibt. Die GRZ ist nach §19 BauNVO definiert als: „Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. [...]“

Damit nimmt die aktuelle Planung an, dass 10% des Gebietes für Agri-PV mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Dies entspricht einer Überbauung im Sinne der HzE.

Diese Argumentation unterstützt andeutender Weise auch der vorliegende Umweltbericht auf S. 25, da dort in der Überschrift von: „Ermittlung der Versiegelung und Überbauung.“ gesprochen wird.

Daher fordert der BUND den mit PV-Anlagen überdeckten Bereich in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit einem Teilversiegelungs- bzw. Teilüberbauungszuschlag von 0,2 zu berücksichtigen.

- 2.3. Für die Maßnahme M1 wurde in der EAB eine Zusatzbewertung von 1 angegeben. Es ist zu begründen, wie diese Zusatzbewertung zustande kommt und welche zusätzlich biodiversitätsfördernden Maßnahmen oder naturräumlichen Gegebenheiten diese rechtfertigen.

- 2.4. Grundsätzlich begrüßen wir, dass in der Vermeidungsmaßnahme V3 eine ganzjährige Mahd zum Schutz der Bodenbrüter unterbunden wird. Wenn jedoch im genannten Zeitraum von März bis August nicht mehr gemäht wird, ist zu befürchten, dass sich durch den späten Schnitzeitpunkt Gräser dominant entwickeln werden, wohingegen seltene, lichtbedürftige Krautarten verschwinden werden. Daher ist eine Verarmung des botanischen Arteninventars zu befürchten. Des Weiteren stellt diese Vorgabe eine drastische Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit dieser Fläche dar. Daher schlägt der BUND vor eine Mahd im Zeitraum vom 01. März bis zum 15. Juli zu untersagen.

Zunächst sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die HzE kein planungsrechtliches Dokument ist, sondern einen ministerialen Hinweis darstellt. Gemeinden unterliegen im hier relevanten Bereich der Bauleitplanung nicht den Weisungen des Ministeriums. Sie sind im eigenen Wirkungskreis nach § 2KV M-V und im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG & Art. 72 LV M-V tätig. Deshalb sind die HzE M-V für die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung nicht strikt verbindlich. Das spiegelt auch S. 4 der HzE M-V wider, auf der die Anwendung in der Bauleitplanung lediglich „empfohlen“ wird. Weiterhin ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB über die Vermeidung und den Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. D. h. ein mit einem Bewertungsverfahren (z.B. HzE M-V) mathematisch ermittelter Eingriff ist in die Abwägung einzustellen und durch die Gemeinde zu bewerten.

Entsprechend der zuvor genannten Ausführungen ist die Gemeinde im vorliegenden Fall vorgegangen. Laut Vorhaben- und Erschließungsplan ist es vorgesehen die PV-Modultische mit Stahlprofilen zu verankern. Im Zusammenhang mit der Befestigung der Modultische sowie Einfriedungen werden das Einbringen von Streifenfundamenten und die Errichtung von Sockeln ausgeschlossen. Eine flächenhafte Versiegelung erfolgt dementsprechend nicht.

Zu 2.3

Der Zusatzwert von 1 ist gemäß HzE M-V möglich, wenn eine Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgt. Der Pflegeplan zu der Maßnahme sieht eine Mahd ab dem 01.09. vor.

Zu 2.4

Die Agri – PV- Fläche wird beweidet, Dies ist erfahrungsgemäß die beste Variante die Artenvielfalt zu fördern

Außerhalb der Agri-PV-Flächen gelten die Vorgaben der HzE. Eine frühe Mahd von Grünflächen wurde schon mehrmals über verschiedene Planungen ins Gespräch gebracht, jedoch seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu Gunsten des Artenschutzes nicht befürwortet.

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 4/4

2.5. In unserer vorhergehenden Stellungnahme hatten wir gefordert alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung an das LUNG zu melden. In der Abwägung wurde entschieden dies nicht zu tun, da die Maßnahmen bereits durch die Aufnahme in den Bebauungsplan als Satzung rechtlich gesichert sind. Der BUND begrüßt die Aufnahme der Maßnahmen in den Bebauungsplan zur rechtlichen Sicherung.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass unserer Erfahrung nach die Maßnahmen zusätzlich an das LUNG weitergeleitet werden sollten, da in der Praxis schnell die Übersicht über die vielen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen in jedem einzelnen Bebauungsplan verloren gehen und daher ein gesammeltes Kataster mit allen Kompensationsmaßnahmen ungemein wichtig ist. Dieses Kataster kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn die bestehenden Kompensationsmaßnahmen auch darin eingetragen werden. Das Nicht-eintragen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kataster sorgt für seinen aktuellen, lückenhaften und daher nur eingeschränkt nutzbaren Zustand.

2.6. Der BUND begrüßt die vorzunehmende Bodenfreiheit von 15cm im die Anlage umgebenden Zaun als Kompromiss zwischen der Wolfssicherheit der Anlage und der Durchgängigkeit für Kleinsäuger.

3. Artenschutz

3.1. Vermeidungsmaßnahme V2 sieht vor, dass zwischen dem 01. März und dem 01. August eine Bauelfdfreimachung bzw. Bauarbeiten zu unterbleiben haben. Grundsätzlich begrüßen wir diese Festlegung. Wir empfehlen als Ergänzung mit aufzunehmen, dass (sollten die Bauarbeiten unerwarteterweise doch in diesem Zeitraum stattfinden müssen) ein Amphibienschutzzaun aufzustellen ist. Dieser ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Zu 2.5

Der Hinweis auf die Eintragung ins Kartenportal des LUNG wird zur Kenntnis genommen. Meldepflichtige Behörde gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG ist u.a. die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Die Gemeinden stellen keine meldepflichtigen Behörden im Sinne des § 17 Abs. 6 BNatSchG dar.

Zu 2.6

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bodenfreiheit von 15 cm bei der Anlage des Zaunes begrüßt wird.

Zu 3.1

Ein Amphibienschutzzaun ist nicht erforderlich, weil die Artengruppe im Rahmen der Erfassungen nicht festgestellt werden konnte.

Die Gemeinde nimmt gerne fachliche Erkenntnisse entgegen, weist jedoch auch darauf hin, dass Stellungnahmen, die nach der Veröffentlichungsfrist eingehen, unberücksichtigt bleiben können.

Die Gemeinde wird nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis informieren.



Amt Anklam-Land
Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:
Bargischow, Biesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow
E-Mail: info@amt-anklam-land.de

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

www.amt-anklam-land.de	
Abteilung/Sachgebiet: Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	
Auskunft erteilt: Herr Albrecht	
Telefon	039727 25057
E-Mail	m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.04.2024

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum
10.04.2024

Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Sarnow nicht berührt.

Die Gemeinde Sarnow erhebt dennoch Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Februar 2024). Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarnow hat am 05.10.2021 in öffentlicher Sitzung einen Grundsatzbeschluss gegen die weitere Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Sarnow gefasst. Auch wenn dieser Grundsatzbeschluss keine Auswirkungen auf andere Gemeinden hat, so ist doch der Kerngedanke hinter besagtem Beschluss nach Auffassung der Gemeinde Sarnow ganzheitlich und konsequent für die Nachbargemeinden zutreffend. Daher spricht sich die Gemeinde Sarnow gegen den vB Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen aus.

Eine weitere Erhöhung der Konzentration von Photovoltaikanlagen führt aus Sicht der Gemeinde Sarnow zu einer nicht mehr tragbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Und dies in einer Region, die bereits durch zahlreiche Windkraftanlagen geprägt ist und stetig neue Windenergieanlagen geplant und errichtet werden. Die landschaftlichen Vorteile unserer infrastrukturell schwachen Region werden durch die vermehrte Errichtung von Photovoltaikanlagen zunichtegemacht. Dadurch wird nicht nur die Wohn- und Lebensqualität der ansässigen Bürger geschmälert, sondern auch der Tourismussektor erheblich beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Reincke
Bürgermeister



Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE15120300000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK

Die Gemeinde Neuenkirchen nimmt den Grundsatzbeschluss der Gemeinde Sarnow zur Kenntnis und respektiert diesen. Gleichzeitig möchte die Gemeinde Neuenkirchen jedoch darauf hinweisen, dass sie im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG & Art. 72 LV M-V i. V. m. § 1 Abs.3 BauGB sich ihre städtebaulichen Ziele selber setzt und dies von einer Nachbargemeinde nicht in Frage gestellt werden kann. Bezüglich des vorliegenden Vorhabens wird darauf hingewiesen, dass dieses ca. 3,8 km von der Gemeinde Sarnow entfernt liegt. Somit können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb der Gemeinde Sarnow ausgeschlossen werden.